Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

in Farbendruck, die getreuen Copien der Familiensiegel in Holzschnitt von Meisterhand ausgeführt, und das Format, in handlichem Quart, für den Gebrauch nicht beschwerlich. So hat Graf Paul von Hunolstein, welchem das Buch sein Entstehen verdankt, nicht allein seiner Familie ein würdiges Denkmal gesetzt, sondern auch die Literatur mit einem neuen Quellenwerk bereichert, welches für die Geschichte seines Heimathlandes stets von Nutzen sein und hoffentlich andere adelige Häuser zur Nachfolge anregen wird. Möchten aber auch andere dergleichen Werke einen so gründlichen und mit dem Stoffe vertrauten Bearbeiter finden, wie das vorliegende in Herrn Töpfer, und dieser uns bald mit der Fortsetzung und dem Schlusse des Ganzen erfreuen. G.

Lippische Regesten. Aus gedruckten und ungedruckten Quellen bearbeitet von O. Preuß und A. Falkmann. 2 Bd. (1301—1400); 3. Bd. (1401—1475); 4. Bd. (1476—1536). Nebst Nachträgen, Siegelabbildungen und genealogischen Tabellen. 8. Lemgo und Detmold 1863—1868, Meyersche Hofbuchhandlung.

Ueber die erste Lieferung der Lippischen Regesten wurde schon Bd. V S. 500 der Zeitschrift berichtet. Das Unternehmen war damals auf 3 Hefte berechnet; es sind daraus, Dank der Fülle des Materials aus den letzten Zeiten des Mittelalters, 4 stattliche Bände geworden, die in steigendem Maße das Lob größten Fleißes, eindringender Sachkenntniß und umsichtiger Behandlung verdienen. Wir stehen nicht an, die Lippischen Regesten für ähnliche Unternehmungen insofern als Muster zu empfehlen, als hier zwischen dem wörtlichen Abdruck breiter Urkunden und dürftigen Inhaltsangaben die rechte Mitte eingehalten und in den beigefügten, oft umfangreichen Erläuterungen mehr geboten wird, als man in Urkundenbüchern zu finden gewohnt ist. Somit ist für die Geschichte des Lippischen Landes und des Lippischen Fürstenhauses eine sichere Grundlage gewonnen, und bei der wichtigen Stellung, welche die Grafen zur Lippe, namentlich am Ausgang des Mittelalters, auch nach Außen einnahmen, bieten die Regesten auch für die Geschichte von Westfalen und Niedersachsen manche werthvollen Beiträge. K.

Codex diplomaticus Anhaltinus. Auf Befehl Seiner Hoheit des Herzogs Leopold Friedrich von Anhalt herausgegeben von Dr. Otto von Heinemann, Prof. am herzogl. Carlsgymnasium und Archivar des herz. Hauptarchivs zu Bernburg. Erster Theil: 936—1212. Erste Ab-

theilung: 936 - 1123. Mit 4 Siegeltafeln. 4. XXIII u. 154 S. Dessau 1867.

Den Anstoß zur Veröffentlichung eines Codex Anhaltinus gab die 1863 erfolgte Vereinigung aller anhaltischen Lande nach 200jähriger Trennung. Es wurde beschlossen, zunächst gewissermaßen als tomus prodromus einen Band erscheinen zu lassen, der mit 1212, als dem Jahre, von welchem an ein Fürstenthum Anhalt besteht, enden soll. In treffender Weise rechtfertigt (S. V ff.) der durch seine früheren Arbeiten rühmlich bekannte Herausgeber die innere Berechtigung seines Unternehmens und dessen Bedeutung für die allgemeine deutsche Geschichte. Dasselbe ist um so erfreulicher, als leider für die Geschichte mehrerer der großen kirchlichen Stiftungen Ostsachsens entsprechende Sammlungen fehlen; so entbehren die Bisthümer Magdeburg, Halberstadt und Merseburg bis jetzt noch tauglicher Urkundenbücher, aber gerade für die beiden erstgenannten Sprengel ist das vorliegende von Wichtigkeit. Ueber die für dasselbe benutzten Quellen und Hülfsmittel wird in der Einleitung (S. IX ff.), in welcher sich auch schätzbare Mittheilungen über die anhaltischen Archive finden, Auskunft gegeben. Außer den letzteren wurden das Geh. Staatsarchiv zu Berlin, das Haupt-Staatsarchiv zu Dresden, das Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel, das Stolbergische Hauptarchiv zu Wernigerode, die Stadtarchive zu Goslar, Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben, die Domarchive zu Brandenburg, Merseburg, Naumburg und Zeitz ausgebeutet. Der Stoff wurde in wenigen Fällen gedruckten Werken, meistens den Originalen oder Copialbüchern entnommen; über diese — 15 an der Zahl — wird hier gleichfalls das Nöthige beigebracht. Damit zur Feier des fünfzigjährigen Regierungs-Jubelfestes des Herzogs Leopold Friedrich, welcher die Mittel zur Herstellung des der Geschichte seines Landes und Hauses dienenden Codex dipl. in freigebigster Art bewilligt hat, ein Theil wenigstens erscheinen könne, wurde der erste Band in drei Abschnitte zerlegt, von denen der zweite und dritte, welcher die Zeit Albrechts des Bären (1123—70) und die seiner Söhne (1173—1212) umfassen werden, in Kurzem herauskommen sollen; der 1. Abschnitt die Jahre 936—1123 enthaltend, liegt, und zwar in vorzüglicher Ausstattung, vor. Derselbe enthält, so viel ich sehe, nur vier bisher ungedruckte Urkunden: Nr. 147 U. d. Grf. Adalbert um 1073 und Nr. 156 Br. Papst Urbans II v. 5. Mai 1090 für Nienburg, Nr. 171 U. Erzb. Adelgot von Magdeburg 1108, endlich Nr.

155 (vgl. unten). Dagegen werden hier viele Stücke, die bisher nur in schlechtem Abdruck bekannt waren, nach den Originalen oder nach Abschriften vollständig oder nur zum Theil herausgegeben: letzteres dann, wenn nicht die ganze Urkunde, sondern nur ein Bruchstück davon, namentlich die Zeugenreihe, für den bezüglichen Zweck erheblich war. Von 193 Nummern sind 138, also die überwiegende Zahl, Königs- und Kaiserurkunden; schon daraus ersieht man, daß dem Cod. anh. eine mehr als bloß landschaftliche Bedeutung zukommt. Die leitenden Grundsätze, welche bei der Auswahl, Ordnung und Bearbeitung des gewonnenen Materials maßgebend gewesen sind, werden S. XVII ff. dargelegt. Ich hebe daraus hervor, daß außer den eigentlich anhaltinischen auch die auf die älteren Markgrafen der sächsischen Ostmark, von denen die Askanier in weiblicher Linie abstammen, und ebenso die auf die Pfalzgrafen am Rhein aus Ballenstedter Geschlecht bezüglichen Urkunden aufgenommen sind, *nicht* jedoch diejenigen, welche die andern von den Söhnen Albrecht des Bären entsprossenen Fürstenhäuser berühren. Die chronologische Anordnung ist zweckmäßig, die Behandlung der Texte die jetzt im Allgemeinen übliche. Daß, namentlich wegen der vielen slavischen Orte und Personen, die hier vorkommen, bei den Eigennamen die Buchstaben u und v genau nach der handschriftlichen Ueberlieferung beibehalten sind, ist zu billigen, deßgleichen bei der Datirung die Anwendung der römischen Zahlen; an ihre Wichtigkeit für Berichtigung falscher Zeitangaben hat bereits Dümmler erinnert. Die Texte sind recht sorgfältig hergestellt, auch erhebliche Druckfehler selten. In einem Punkte indeß hätte ich ein anderes Verfahren gewünscht. Wo sich in der Vorlage *offenbare* Schreibfehler finden, gehört die richtige Lesart in den Text, die unrichtige in die Anmerkung, ganz besonders aber dann, wenn der Wortlaut einer Urkunde nicht dem Original, sondern nur einer Abschrift entlehnt ist. So gehörte z. B. S. 19 Z. 5 v. o.: Friderici in den Text, Fridurci in die Anmerkung. Mit Recht ist dagegen S. 32 das sinnlose cuis des Originals hinuntergebannt und aus dem Copialbuch cujus entnommen, bei N. 180 wiederum ist nicht abzusehen, weßhalb die Lesarten des Originals, welche Beyer und Jaffé geben, in der Anmerkung anstatt im Texte stehen. Zur Verbesserung des Textes ist an manchen Stellen Gelegenheit. In N. 5 ist (S. 5 Z. 15 v. u.) mit Rücksicht auf das Original von N. 4 wohl Ruothartesdorp zu lesen. Bei N. 36 (S. 26 Z. 3 v. u.) hat es im Original jedenfalls nicht

Athu*nni*, sondern Ath*uui* geheißen (der Italiener ließ bei Hathuui wie bei Halberstatensis in der Ueberschrift das H fort); ebendort (Z. 1 v. u.) ist mane*at* zu lesen, in der Zeugenreihe von N. 47 (S. 37): Bere*nuu*ardi und Wer*in*hardi. S. 78 Ende wird es mit Rücksicht auf Thietmar VI, 58 *G*eddo heißen sollen. Ein sehr auffallender Schreibfehler findet sich im Original N. 177 (S. 141 Mitte), der fast Anlaß bieten könnte, die Echtheit des Diploms in Frage zu stellen: ich meine das Wort Sizonis in der Verbindung per manum *Sizonis* comitis sui advocati. Wäre diese Angabe richtig, so hätte man sie auf den Grafen Sizo von Käfernburg, den Ahnherrn des Hauses Schwarzburg, zu beziehen, der aber niemals Vogt von Hersfeld war. Wie die fragliche Stelle lauten muß, zeigt N. 178, von welcher Stumpf (Reg. 3072) vermuthet, daß es eine spätere Fassung von N. 177 sei; dort nämlich heißt es: per manum *Gisonis* comitis; damit ist Graf Giso von Gudensberg gemeint, dessen Name auch allein hieher paßt (vgl. Wenck Hess. Landesgesch. III, 76 und Urkundenbuch N. 65). — Die Ansicht, welche H. v. Heinemann S. XXI über das Maß der beizugebenden Anmerkungen äußert und die Nothwendigkeit der Beschränkung, scheint mir durchaus richtig. Die Ortsnamen hat er in den Ueberschriften der Urkunden, soweit dies mit Sicherheit geschehen konnte, auf die heutgeltenden zurückgeführt, in Bezug auf die Bestimmung der Uebrigen verweist er auf das Register, welches am Schlusse der Sammlung gegeben werden soll. „Zwei Dinge", heißt es dann, „verlangt man mit Recht von dem Herausgeber eines Urkundenbuches: die möglichst genaue und richtige chronologische Bestimmung der einzelnen Stücke und die Beurtheilung ihrer Echtheit sowie die Erörterung derjenigen Punkte, welche auf diese Frage Bezug haben." H. v. Heinemann hat denn auch auf die richtige Einreihung der Urkunden viel Mühe verwandt und manche Berichtigung früherer Angaben geliefert: so ist z. B. durch Einsicht in das Original für N. 189 das richtige Datum ermittelt. Bei der Einreihung von N. 23 dürfte der Vorschlag des Herausgebers, sie zu 950 zu setzen, der Annahme von Stumpf (Reg. 180), der 949 nennt, vorzuziehen sein, desgleichen die Auflösung der allerdings sehr sonderbaren Tagesbezeichnung in N. 10: I kal. mart. durch 28. Febr. (Stumpf 112 hat 1. März; weßhalb der Letztere reg. 259 zu 958 setzt, ist nicht ersichtlich, H. v. Heinemann nach dem a. regni: 959). Bei manchen Ansetzungen sind noch Zweifel: so könnte N. 113 zu 1040 statt

zu 1041 gehören. Die Datirung von N. 63 bleibt auch noch unentschieden. Stumpf Reg. 742 hat: „8. Juli 979 Sommeringen", gibt somit das Jahr, welches die Urkunde nennt; dazu passen aber die andern Zeitbestimmungen (ind. VI, r. XIII, imp. XI) nicht. H. v. Heinemann entscheidet sich für 978, weil ind. VI und a. imp. dazu stimmen und im Original leicht das richtige a. regn. XVIII gestanden haben könne, aus welchem dann durch Fortfall des V ein a. XIII geworden wäre. Die Vermuthung scheint annehmbar, doch erregt Bedenken, daß in diesem Falle Otto nach N. 64 6 Tage später in Dortmund gewesen wäre; oder ist in N. 63 vielleicht VIII idus junii zu lesen? — Ich gebe noch ein paar Nachträge. Von N. 162 hat der Herausgeber dargethan, daß sie nicht zu 1088 gehört, sondern nach 1094 und vor 1101 zu setzen sei; wenn der Giselbertus abbas dort der von Erfurt war, so ist die Urkunde noch dadurch etwas näher bestimmt, da jener Abt den Kreuzzug mitmachte und am 1. Oktober 1100 in Palästina starb (Chr. Sampetr.; cf. Thur. sacra p. 175). N. 173 ist nach 30. Mai 1108 ausgestellt, wo der Zeuge Herwig erst zum Bischof von Meißen geweiht wurde. Auch N. 192 und 193 lassen sich etwas genauer umgränzen: die erstere Urkunde fällt nicht vor Sommer 1109, da die Verwundung Swiggers von Hakeborn in Polen offenbar in dem Feldzuge jenes Jahres erfolgte, und nicht nach 18. Oktober 1118, da an diesem Tage der Bischof Swiggers Schenkung schon erwähnt (S. 147); die letztere ist wegen der bona fratris Wedekindi mit Rücksicht auf die Urkunde bei Leukfeld Ant. Halb. 587 nach dem 9. August 1112 zu setzen.

Was das Urtheil über die Echtheit der Urkunden anlangt, so ist es gewiß löblich, daß der Herausgeber große Vorsicht beobachtet und sich nicht leicht entschließt eine Urkunde zu verwerfen (es ist ihm auch geglückt durch Benutzung des Originals die Zweifel, welche Stumpf Reg. 2218 an der Echtheit von N. 113 hegt, zu beseitigen); indessen er geht mitunter darin wohl etwas zu weit. Ueber N. 34 freilich läßt sich streiten und der Herausgeber sagt über sie (S. 25), daß ihr Aeußeres „nicht den geringsten Verdacht der Fälschung erwecke". Verhält sich dies so, dann muß man annehmen, daß die Zeitangaben ganz unrichtig sind und die Urkunde zu 963 gehört. Bei dieser Annahme paßt sie in das Itinerar Ottos II, und es bedarf nicht der gewagten Voraussetzung des Herausgebers; auch die Bedenken von Waitz (Jahrb. d. deutsch. Reiches 1838

I Abth. 2 S. 218 A. 3 und Gött. gel. Anz. 1868 S. 6) wären beseitigt; übrigens ist die Recognition durch den Kanzler Ludolf kein zwingender Grund, wie H. v. Heinemann meint, das J. 962 auszuschließen (s. Scheffer-Boichorst, Kaiser Friedrich I ꝛc. S. 205). Aber es ist doch möglich, daß wir hier eine geschickte zeitgenössische Fälschung haben, ebenso wie in N. 25, deren sachlicher Inhalt immerhin echt sein mag; er wird nur später in eine der Form nach unechte Urkunde niedergelegt und die Datirung ganz sorglos aus andern echten Urkunden (Stumpf Reg. 355, 356) entlehnt sein. Von N. 120 urtheilt H. v. Heinemann „die Urkunde gibt zu manchen Bedenken Anlaß"; diese Bedenken sind aber so zahlreich und so stark, daß das Urtheil lauten müßte: diese Urkunde ist unzweifelhaft unecht, und nur das ist einzuräumen, daß der darin erwähnte geschichtliche Vorgang stattgefunden haben kann. Bei N. 129 führt der Herausgeber an, daß Stumpf (Reg. 2403) sie verdächtige und bemerkt, „das Aeußere derselben berechtigt dazu keineswegs und auch der Inhalt bietet dazu keinen rechten Anhalt". Damit ist die Sache aber doch nicht erledigt; denn wenn das Aeußere wirklich so unanfechtbar ist, kann die Urkunde doch unmöglich vom 31. März 1051 sein, weil damals noch Bardo Erzkanzler war, während hier Liuthaldi (Lepsius: Liutbaldi, Stumpf: Liubaldi archicanc.) steht. Sie könnte also frühestens 1052 ausgestellt sein, aber auch das ist nicht ganz wahrscheinlich, da Heinrich III. am 29. März sich in Goslar aufhielt, also wohl zweifelhaft ist, ob er am 31. schon in Merseburg war, zu 1053 wiederum stimmt keine der chronologischen Angaben. Zu N. 157 berichtet H. v. Heinemann, daß die Echtheit bestritten werde, unterläßt es aber, sich darüber zu äußern, ob er den Verdacht für begründet hält. N. 138 hat derselbe zuerst in seinem Buche über Albrecht den Bären S. 440 veröffentlicht; aber während dort die Recognition des Kanzlers fehlt, ist sie hier gegeben und lautet: Bernhardus cancellarius vice Bodonis archicancellarii. Ueber diese Abweichung fehlt eine Notiz; jedenfalls ist die Kanzlerunterschrift sinnlos, vielleicht ist Bernhardus aus Eberhardus und Bodonis aus Bardonis geworden, dann würde sie aus einer Urkunde Heinrich III. (zwischen 1040 und 1043) stammen; in jene N. 138, deren Zeitangaben sämmtlich übereinstimmen, gehört sie gewiß nicht. Ein merkwürdiges Stück ist N. 155, hier zum ersten Male gedruckt, obwohl Delius (in Lebeburs Archiv V 35) schon 1831 auf dasselbe hingewiesen. Es ist eine Urkunde B. Burchards II.

von Halberstadt für Ilsenburg vom 25. Juli 1087 und aus dem Copialbuch dieses Klosters in Wernigerode entlehnt; sie enthält u. A. sehr genaue Bestimmungen über die Rechte der Vögte. Der Herausgeber scheint, da er nichts über die Echtheit der Urkunde äußert, nicht an derselben zu zweifeln; mir dagegen kommt sie sehr verdächtig vor. Der Bischof bekräftigt mit dem Bann Gregors VII, obwohl dieser Pabst bereits am 25. Mai 1085 gestorben war, unter den bischöflichen Zeugen erscheint Eppo von Naumburg, der 5. Mai 1078 gestorben, unter den weltlichen sind einige sehr auffallend. *Edho* filius Ottonis ducis könnte verschrieben für *Cuno* sein und den Sohn Ottos von Northeim bezeichnen (Delius will einen sonst unbekannten Sohn Herzog Ordulfs darin sehen). Ferner ein Iso comes de Acheim; durch ihn soll nach Delius „ein unerwarteter Lichtstrahl in die Geschichte der Grafschaft Achim fallen"; nun wird zwar in der Urkunde Erzbischof Liemars von 1091 (Hamb. Urkundenbuch 112) der Ort Acheim einmal erwähnt, aber daraus folgt noch nicht das Vorhandensein von Grafen, von denen sonst jede Spur fehlt. Ich könnte höchstens vermuthen, daß Egeno (abgekürzt Eco) de Achalm gemeint sei. Gänzlich rathlos aber läßt uns der folgende Siffridus comes de Wallebike. Delius freilich weiß auch hier Bescheid und erläutert: „aus dem valkenbergischen Geschlecht"; ein solches ist mir indeß unbekannt. Der Inhalt der Urkunde verstärkt den Verdacht, da ähnliche auf Vogteirechte bezügliche Stücke im 12. Jahrhundert vielfach geschmiedet wurden (vgl. Forschg. z. deutsch. Gesch. VI, 569). — Der Sammlung sind vier Tafeln beigegeben, welche die ältesten anhaltischen Siegel in höchst gelungener Ausführung enthalten. Von N. 1, 3 und 4 findet man eine genaue Beschreibung in der Festschrift „Die älteren Siegel des anhaltischen Fürstenhauses", welche H. v. Heinemann gleichzeitig mit dem Codex Anhaltinus veröffentlicht hat. Die Fortsetzung des Letzteren wird durch die Ernennung des Herausgebers zum Vorstand der Wolfenbüttler Bibliothek hoffentlich keine Unterbrechung erleiden. Adolf Cohn.

Böttger, H. Dr. Bibliothekssecretär, Die Brunonen, Vorfahren und Nachkommen des Herzogs Ludolf von Sachsen, von 775 bis 9. December 1117, nebst den Voreltern desselben überhaupt von c. 450 an. 8. XV und 767 S. Hannover 1865, Klindworth.

Das vorstehende Buch unternimmt den Versuch, die gesammte Vorgeschichte des alten Sachsenlandes, soweit dieses später den Bestand des